

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 51 (1976)
Heft: 12

Artikel: Bauindikatoren
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauindikatoren

Der Preisindex für Baumaterialien (ermittelt aufgrund von Listenpreisen) ist seit Ende 1975 praktisch stabil geworden, nachdem er zuvor innert Jahresfrist um 7% gefallen war. Diese Stabilisierung auf ermässigtem Niveau spiegelt sich in unserer Auswahl wichtiger Baumaterialien, vor allem bei den Holzwaren, während die aus Erden und Steinen fabrizierten Waren mehrheitlich auf dem hohen Niveau verbleiben. (fr)

Die Sektion Zürich meldet...

Die Baugenossenschaften der Stadt Zürich, welche durch die Stadt finanziell unterstützte Wohnungen erstellen oder erstellen, müssen einen Verwaltungs- oder Vorstandssitz für einen städtischen Vertreter zur Verfügung stellen. Seine Aufgaben werden durch eine Wegleitung des Finanzamtes wie folgt umschrieben:

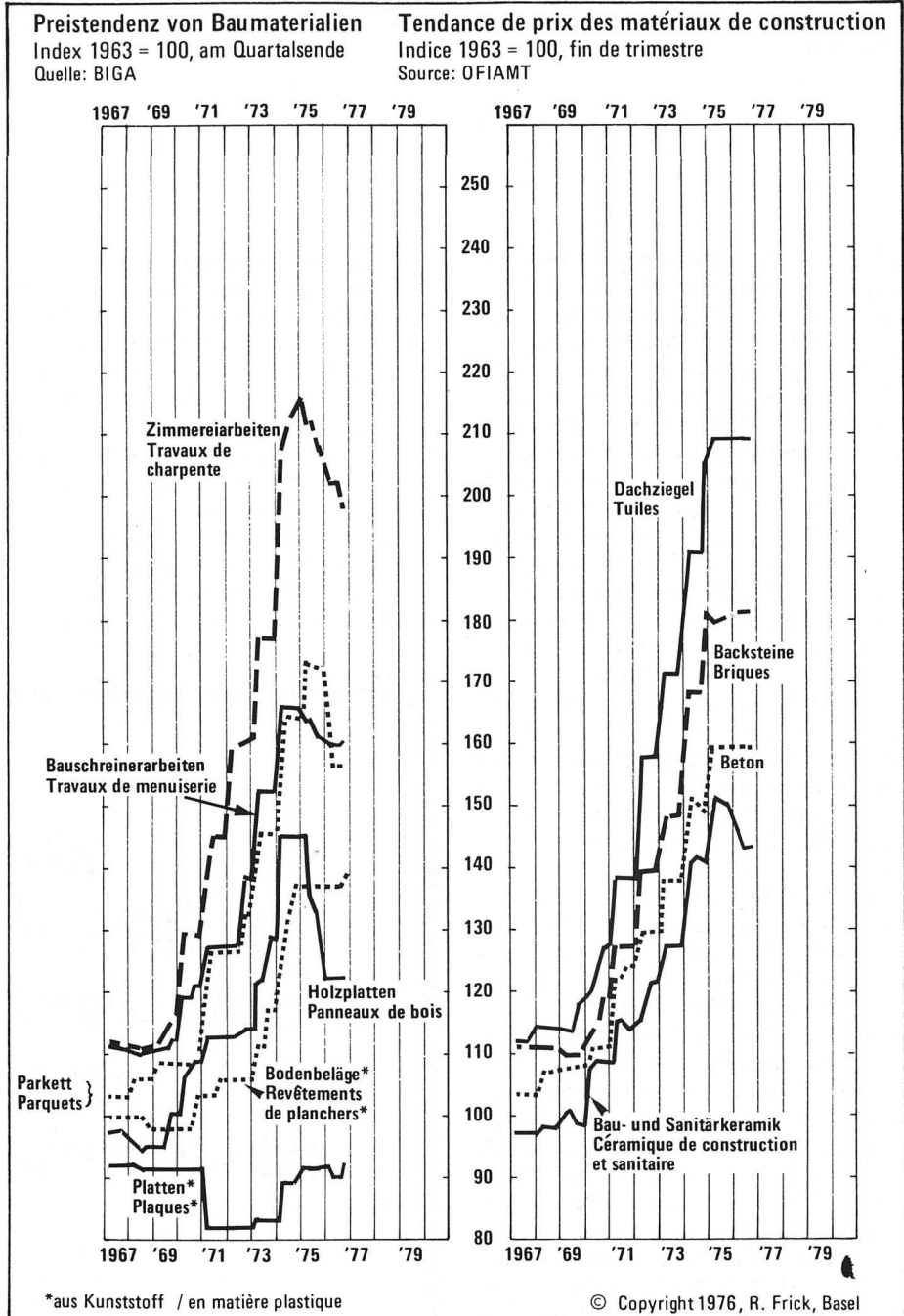
Rechte:

Der städtische Vertreter tritt als vollberechtigtes Mitglied in den Vorstand ein. Er ist zu allen Sitzungen und Versammlungen einzuladen. Er besitzt volle Mitsprache. Wo eine Betriebs- oder Baukommission mit Entscheidungsbefugnissen besteht, sollte er diesem Gremium angehören. Wichtige Beschlüsse ohne seine Stellungnahme dürfen nicht gefasst werden.

Pflichten:

Bei der Ausübung seines Mandates hat er die Interessen der Stadt Zürich zu wahren.

So hat er darüber zu wachen, dass die für den unterstützten Wohnungsbau bestehenden Vorschriften eingehalten werden. Er hat auch zu prüfen, ob die der Stadt eingereichten Unterlagen für Mietzinse den Tatsachen entsprechen.



Seine Fachkenntnisse stellt er selbstverständlich der Genossenschaft zur Verfügung.

Bauten:

Während der Bauausführung von Neubauten soll er periodische Besichtigungen vornehmen, bei Mängeln eventuell den Vorstand darauf aufmerksam machen. Bei den Arbeitsvergebungen kann er Stellung beziehen.

Vermietungen:

Diese haben den Vorschriften für den subventionierten Wohnungsbau zu entsprechen.

Der städtische Vertreter ist Verbindungsglied zum Büro für Wohnbauförderung, wo ihm für alle eventuellen Fragen (ob rechtlicher oder baulicher Art), die auftauchen, Auskunft erteilt wird. Seine Aufgaben sind jene eines Bindegliedes zwischen der Genossenschaft und der Stadt. Er hat sich Vorstandsbeschlüssen zu fügen, es sei denn, diese verstossen eindeutig gegen städtische Vorschriften. Keinesfalls ist aber gemeint, er leite «indirekt» den Vorstand und nur seine Meinung müsse bestimmend sein.

Die Entschädigung erfolgt durch die Stadt Zürich, pro Sitzung erhält er ein Sitzungsgeld.